42-170/3/2-16.50

Immissionsschutz;

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV durch Errichtung und Betrieb eines Stellplatzes für LKW-Auflieger (Traileryard) und eines Bürogebäudes für die Warenannahme, Gebäude 008.0, Werk 2.4 östlich von Tor 4, durch die BMW AG Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Die Änderungen durch die Errichtung und den Betrieb des Traileryards erfolgen im bestehenden Automobilwerk am nordöstlichen Rand des Werkgeländes.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Es entsteht zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Maßnahme.

Die lärmtechnische Untersuchung hat ergeben, die Schallemissionen der Anlage zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft beitragen. Die Schallemissionen der geänderten Anlage bleiben mind. 10 dB(A) unter den Richtwerten an der nächst gelegenen Wohnbebauung „Salitersheim“.

Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage aber nur geringe zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Durch die Maßnahme erfolgt eine bisher nicht vorhandene Versiegelung des Bodens. Als Ausgleich werden eine Grünfläche hergestellt und Bepflanzungs-bzw. Eingrünungsmaßnahmen durchgeführt. Ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan wird erstellt. Aufgrund der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering bzw. die Auswirkungen auf die Fläche durch die Versiegelung als mittel einzustufen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher auch nicht von erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung des Traileryards mit Bürogebäude auszugehen.

Für die übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft bzw. Klima, Landschaft sowie Kultur-und Sachgüter ergeben sich keine Auswirkungen durch die Maßnahme.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 30.07.2019

Kerstin Kameter-Schenkl